

Euromobil Richtlinie

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der jeweils gültigen Euromobil Richtlinie erstreckt sich auf Fahrzeuge, die über den Konzern Rahmenvertrag sowie die Markenverträge zwischen der Euromobil GmbH und der Volkswagen AG bezogen und bezuschusst worden sind. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge:

- Gebrauchtwagen und umgemeldete ehemalige Vorführwagen
- Wiedertzugelassene, ehemalige Euromobil Fahrzeuge (auch Reisemobile)
- Neufahrzeuge, die nicht über das o.a. Rahmenabkommen bezogen worden sind und keinen anderen Nutzungsbeschränkungen dieser Art unterliegen

Diese Richtlinie ersetzt die bisherigen Richtlinien. Sie ist gültig für Fahrzeuge mit Zulassung ab dem 1. Januar 2021 und sie gilt in Zusammenhang mit dem jeweiligen Markenvertrag. Die Anlage "Erläuterungen und Beschreibung von verschiedenen Situationen im Tagesgeschäft" ist Bestandteil dieser Richtlinie.

II. Definition Euromobil Vermietfahrzeuge

Euromobil Vermietfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Automobile gegenwärtiger und zukünftiger Marken des Volkswagen Konzerns, die von den Euromobil Vertragspartnern auf der Grundlage des zwischen der Euromobil und dem Volkswagen Konzern geschlossenen Großkundenvertrages bezogen und von ihnen als Euromobil Vermietfahrzeuge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt werden.

III. Bestellung und Belieferung von Euromobil Vermietfahrzeugen

Der Euromobil Vertragspartner bezieht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Euromobil Fahrzeuge selbst.

- a) Besitzt ein Euromobil Vertragspartner das entsprechende Vertriebsrecht, bestellt er die Euromobil Vermietfahrzeuge im Rahmen des für ihn geltenden Dispositionssystems.
- b) Soweit ein Euromobil Vertragspartner nur über ein Servicerecht verfügt, bezieht er die Euromobil Vermietfahrzeuge dieser Marke von einem vertriebsberechtigten Händler mit dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Großkundennachlass.

IV. Zulassung von Euromobil Vermietfahrzeugen

1. Alle Euromobil Fahrzeuge müssen als Selbstfahrervermietfahrzeug auf den Euromobil Vertragspartner zugelassen und zum Zwecke der Vermietung vom

Euromobil Vertragspartner versichert werden. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um eine Erstzulassung mit einer einjährigen TÜV-Frist handeln.

2. Die Euromobil Fahrzeuge sind innerhalb einer Woche nach Erstzulassung in das Euromobil EDV-System mit allen erforderlichen Daten einzugeben. Es ist ein lückenloser Nachweis über die Verwendung des Fahrzeuges zu erbringen. Dies geschieht über das Euromobil EDV-System.
3. Die Haltedauer als Euromobil Fahrzeug beträgt 6 Monate (1 Monat = 30 Tage) ab dem Tag der Erstzulassung. Die Mindestlaufleistung beträgt 6.000 Kilometer. Diese Beschränkung gilt nicht für verunfallte (reparierte und nicht reparierte) Euromobil Fahrzeuge mit einer Schadenhöhe über 10 % des Listenpreises (UPE). Der Unfallschaden ist durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder durch Abwicklungsunterlagen der den Schaden regulierenden Versicherung zu belegen. Diese Ausnahme gilt auch bei Diebstahl oder Veruntreuung, wenn das Fahrzeug nicht während der Mindestheldauer wieder in den Besitz des Euromobil Vertragspartners gelangt. Entsprechende Unterlagen (Kopie der Anzeige bei der Polizei und Unterlagen über die Abrechnung mit der Versicherung) für diese Euromobil Fahrzeuge sind fünf Jahre nach Abmeldedatum vorzuhalten.
4. Bei Ab-/Ummeldung des Fahrzeuges nach der in Ziffer VI – 4. geregelten Haltedauer, sind unverzüglich am Tag der Ab-/Ummeldung die entsprechenden Daten in das Euromobil EDV-System einzugeben. Alle Unterlagen, die Euromobil Fahrzeuge betreffen, d.h.:
 - a. Fahrzeugrechnung des Herstellers/ bewerteter Lieferschein
 - b. Zulassungsbescheinigung Teil I (Kopie)
 - c. Kfz-Steuerbescheinigung oder Auskunft nach §19 BDSG
 - d. alle Mietverträge
 - e. von verunfallten Fahrzeugen: Gutachten des anerkannten Sachverständigen oder Abwicklungsunterlagen der Versicherung
 - f. von gestohlenen/veruntreuten Fahrzeugen: Polizeiprotokoll und Abwicklungsunterlagen der Versicherung

sind den Mitarbeitern der Euromobil auf Anforderung vorzulegen. Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Abmeldedatum vorzuhalten. Der Euromobil Vertragspartner räumt auf Anforderung auch dem Volkswagen Konzern das gleiche Prüfungsrecht wie vorgenannt ein.

V. Einsatz/Vermietung von Euromobil Vermietfahrzeugen

1. Es ist stets ein Mietvertrag über das Euromobil EDV-System abzuschließen und damit ein lückenloser Nachweis über die Verwendung der Euromobil Fahrzeuge zu erbringen. Die einzelnen Vermietungen (auch in den o.g. Ausnahmefällen) müssen per Mietvertrag und Kilometernachweis belegt werden.
2. Eine Verwendung der Euromobil Fahrzeuge zu anderen Zwecken als der Vermietung, wie z. B. als Vorführwagen, Großkudentestwagen, Geschäftswagen oder Leasingfahrzeug, ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die Verwendung an verbundene Unternehmen des Euromobil Vertragspartners im Sinne des §15 AktG sowie an andere Volkswagen und Audi Partner zu den vorgenannten Zwecken erfolgt.

3. Die Vermietung eines Fahrzeugs an einen Kunden unter derselben Mietvertragsnummer darf nicht mehr als 180 Tage betragen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung mit der Euromobil getroffen und schriftlich dokumentiert wurde. Dies gilt für die Marken Volkswagen Pkw, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, Seat und Skoda, die ab dem 01.01.2021 zugelassen worden sind.
 4. Die kurzzeitige Überlassung von Fahrzeugen an Mitarbeiter des Euromobil Partners zu betrieblich veranlassten Fahrten (insbesondere für Dienstreisen) oder anderen Anlässen ist zulässig.
 5. In begründeten Ausnahmefällen ist die Nutzung eines Euromobil Fahrzeuges für Probefahrten durch Kunden zulässig. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
 - a. Der Euromobil Vertragspartner hat seine Vorführwagenverpflichtung für die Marke, von der das einzusetzende Euromobil Fahrzeug stammt, erfüllt.
 - b. Die Vermietung eines bestimmten Fahrzeuges an einen bestimmten Kunden oder an ein bestimmtes Unternehmen zum Zwecke der Probefahrt ist nur einmal pro Kunde und für maximal 3 Tage zulässig.
 - c. Das Kaufinteresse des Kunden muss durch Eintrag in entsprechende Systeme (EVA) als potentieller Kaufkunde dokumentiert sein.
 - d. Es ist ein Mietvertrag über das Euromobil EDV-System abzuschließen. Der potentielle Kaufkunde ist als Mieter zu erfassen. Im Feld Bemerkungen ist „Probefahrt“ einzutragen.
- Hinweis: Diese Regelung gilt für Fahrzeuge der Marken VW PKW, VW Nutzfahrzeuge, Seat, Skoda und Audi.
6. Die Vermietung an Inhaber, Angehörige oder Mitarbeiter des Euromobil Vertragspartners ist in Einzelfällen (z.B. Ersatzwagen bei Unfällen) zulässig. Die Kalkulation der Miete hat unter marktgerechten und betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Kriterien (mindestens Steuer, Versicherung, Radiogebühren, Zinsen und Wertverlust – max. der ortsübliche Vergleichspreis des Wettbewerbs) zu erfolgen.

VI. Verkauf eines Euromobil Fahrzeugs

1. Ein Verkauf der Euromobil Fahrzeuge ist erst nach Ablauf der Haltedauer (gem. Ziffer IV – 4.) zulässig. Der Abschluss des Kaufvertrages einschließlich Abwicklung (Zahlung des Kaufpreises, Übergabe und Ummeldung auf den Kunden) ist ebenfalls erst nach Ablauf der oben genannten Haltedauer gestattet.
2. Dem Wunsch eines Kunden, ein bestimmtes Fahrzeug aus dem Mietwagenbestand nach Ablauf der Haltedauer kaufen zu wollen, kann durch Angebot einer Kaufoption entsprochen werden. Dieses Angebot kann schon vor Ablauf der Mindestzulassungsdauer erfolgen. Eine finanzielle Transaktion, vollständige oder teilweise Vorauszahlung des Kaufpreises, darf mit dieser Kaufoption nicht verbunden sein.

VII. Vertragsgerechte Verwendung der Euromobil Vermietfahrzeuge

1. Der Anspruch auf die Gewährung der Euromobil Konditionen besteht nur, wenn der Euromobil Vertragspartner, die im Partner- und Lizenzvertrag und in den Richtlinien der Euromobil beschriebenen Vorgaben einhält. Entsprechendes gilt für die vom Volkswagen Konzern an die Euromobil Vertragspartner gezahlte Verkaufshilfe (entspricht dem im Großkunden-Agenturvertrag vorgesehenen Rückkaufbonus).
2. Bei nicht vertragsmäßiger Verwendung der Euromobil Fahrzeuge hat der Euromobilpartner keinen Anspruch auf die Marketingrückvergütung (MRV) der Euromobil. Dies gilt auch, wenn schuldhaft keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt werden können. Der Euromobil Vertragspartner räumt der Euromobil und dem Volkswagen Konzern ein aktives Prüfungsrecht der Einhaltung der Richtlinien ein. Der Euromobil Vertragspartner hat Einsicht in die dafür notwendigen Unterlagen zu gewähren und die Fahrzeugverwendung sowie die Zulassungsdauer nachzuweisen.
3. Der Euromobil Vertragspartner erteilt der Euromobil die Erlaubnis, Daten, die in deren Rechenzentrum gespeichert sind, auf Anforderung zu Prüfungszwecken an den Volkswagen Konzern weiterzugeben.
4. Neben den Euromobil Fahrzeugdaten handelt es sich um alle Daten aus Mietverträgen für diese Fahrzeuge. Der Euromobil Vertragspartner stellt sicher, dass die dazu notwendigen Zustimmungen der Mietkunden vorliegen. Diese Daten sind nur für Prüfungszwecke bestimmt und werden darüber hinaus nicht weiterverwendet.

Erläuterung und Beschreibung von verschiedenen Situationen im Tagesgeschäft

I. Bestellung und Belieferung von Euromobil Vermietfahrzeugen

Soweit ein Euromobil Vertragspartner nur über ein Servicerrecht (Werkstattvertrag) für eine Marke verfügt, bezieht er die Fahrzeuge dieser Marke von einem vertriebsberechtigten Händler.

Hinweis: Die Vermarktung des gebrauchten Euromobil Fahrzeuges – nach der vorgeschriebenen Mindesthaltedauer – kann alternativ durch den vertriebsberechtigten Händler oder dem Servicepartner erfolgen und sollte schon bei Bestellung des Fahrzeuges geregelt werden. Den Rückkaufbonus des Herstellers erhält der Partner, welcher das Fahrzeug in seinen Gebrauchtwagenbestand aufnimmt bzw. vermarktet. Die Beantragung des Rückkaufbonus erfolgt über den vertriebsberechtigten Partner. Der Rückkaufbonus wird nicht gezahlt, wenn das Euromobil Fahrzeug durch Diebstahl oder Veruntreuung abhandenkommt und nicht bis zum Ende der Mindesthaltedauer von sechs Monaten und 6.000 km wieder in den Besitz des Euromobil Partners gelangt. Das gleiche gilt bei einem technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden.

II. Inhalte von Mietverträgen

In den Mietverträgen sind alle notwendigen Angaben vollständig einzutragen. Dazu gehört auch die Unterschrift des Mieters, ohne die ein Vertrag nicht zustande kommt, genauso wie die Führerscheindaten der oder des Fahrers.

Achten Sie auf die Rechtsform bei gewerblichen Mietern (z.B. Max Mustermann GmbH & Co. KG statt Firma Mustermann) oder die Angabe der eigenen Rechtsform im Firmenstamm (soweit vorgeschrieben).

III. Mindesthaltedauer/ Mindestlaufleistung

In der Euromobil Richtlinie sind die Mindestanforderungen hinsichtlich Haltedauer und Laufleistung für die Euromobil Fahrzeuge formuliert.

Abweichungen von der Mindesthaltedauer und der Mindestlaufleistung können in begründeten Fällen durch die Euromobil Zentrale geprüft und dann, nach Freigabe mit dem Hersteller, genehmigt werden.

Beantragung für VW PKW, NFZ, Seat, Skoda und Audi an: vorzeitigeabmeldung@euromobil.de. Nur mit Angabe der GK-Vertragsnummer (413550 oder 574450)

IV. Rückbelastung von Fahrzeugen durch die Volkswagen AG

Seit dem 01.10.2003 wird das Großkundengeschäft innerhalb des Volkswagen Konzerns über Agenten betrieben. Das hat für den Euromobil Partner zur Folge, dass er Großkunde und Agent in einer Person ist.

Bei Vermittlung des Geschäftes (also der Zulassung eines neuen Euromobil Fahrzeuges) erhalten Sie als Agent von der Volkswagen AG eine Neuwagenprovision

in Höhe von 4% der UPE. Wird das Fahrzeug nach Ablauf der Haltedauer in Ihren Gebrauchtwagenbestand zurückgenommen, erhalten Sie dafür einen Rückkaufbonus, der je nach Fahrzeugtyp, Zulassungsjahr und Zulassungszeitraum variiert. In Ihrer Eigenschaft als Großkunde erhalten Sie einen Mengennachlass in Höhe von 10% der UPE und einen modellabhängigen Sondernachlass durch die Volkswagen AG. In Ihrer Eigenschaft als Euromobil Partner erhalten Sie eine Marketingrückvergütung durch die Euromobil GmbH.

Rückbelastung: Falls die Volkswagen AG (z.B. wegen Verstoß gegen die Euromobil Richtlinie) einen Vorgang beanstandet, besteht kein Anspruch auf Marketingrückvergütung (Boni der Euromobil). Die Belastung der Marketingrückvergütung wird von der Euromobil durchgeführt. Wird die Haltedauer oder die Laufleistung ohne Genehmigung unterschritten, findet eine Belastung des Rückkaufbonus statt.

V. Lieferzeit bei Neuwagenbestellung durch Kunden

Situation: Der Kunde hat eine verbindliche Bestellung für ein neues Fahrzeug unterschrieben. Die Bestellung ist im entsprechenden System des Herstellers eingegeben. Bis zur Lieferung dieses neuen Fahrzeugs benötigt der Kunde einen Ersatzwagen. Als Nachweis nehmen Sie bitte folgende Unterlagen in die Fahrzeugakte:

- a. Newada-Rückbestätigung der Neuwagenbestellung
- b. Kopie der Neuwagenbestellung mit Unterschrift des Kunden

In diesem Fall darf die Vermietung an einen Kunden über 180 Tage hinaus erfolgen.